

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (2001)

Rubrik: Nr. 4, 18. April 2001

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 4 18. April 2001

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
01-22	Direktionsverordnung über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerDV)	435.111.1
01-23	See- und Flussuerverordnung (SFV) (Änderung)	704.111
01-24	Verordnung über das Forschungsinstitut für Freizeit und Tourismus (Aufhebung)	935.211.3
01-25	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL) (Änderung)	152.221.111
01-26	Verordnung über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussverordnung, ZuV) (Änderung)	866.12

15.
Januar
2001

Direktionsverordnung über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerDV)

*Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 136 der Verordnung vom 25. Oktober 2000 über
die Berufsbildung und die Berufsberatung¹⁾,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Soweit nachfolgend nichts geregelt ist, bilden die interkantonalen Empfehlungen der Berufsbildungsämter- und der Berufsberatungskonferenzen die Praxis für Entscheide der zuständigen Behörde.

II. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Gefördertes
Angebot

Art. 2 Gefördert werden Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung im Bereich der Laufbahngestaltung und der Neuorientierung, die zusätzlich zum Grundangebot für bestimmte Zielgruppen öffentlich ausgeschrieben oder in Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen angeboten werden, wie:

- d Neuorientierung bei einem Ausbildungs- oder Berufswechsel verbunden mit einer Potenzialabklärung und Realisierungsbegleitung,
- e Beratung Erwerbsloser im Auftrag der Arbeitsmarktbehörden zur Erfassung und Validierung von Kompetenzen und zur Integration in den Arbeitsmarkt,
- f ressourcen- und lösungsorientierte Beratung bei Schwierigkeiten, Konflikten und Krisen in Ausbildung und Beruf sowie
- g Beratungs- und Ausbildungsangebote zu spezifischen Themen für verschiedene Zielgruppen.

Zusammenarbeit
in der Lehrauf-
sicht

Art. 3 ¹⁾Das Amt für Berufsbildung und die Zentralstelle für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung legen die Grundlagen für die Zusammenarbeit in der Lehraufsicht fest.

²⁾ Die Zusammenarbeit erfolgt regional und wird durch die Ausbildungsberaterinnen und -berater geplant und koordiniert.

¹⁾ BSG 435.111

Befreiung
vom Besuch
der Lehrmei-
sterinnen- und
Lehrmeister-
ausbildung

Fehlender
Abschluss

Widerruf der
Ausbildungs-
berechtigung

Verkürzung der
Ausbildungszeit

III. Berufliche Grundausbildung

1. Praktische Ausbildung

1.1 Lehrbetriebe

Art. 4 Die Kriterien für die Befreiung der Ausbildenden in den Lehrbetrieben vom Besuch der obligatorischen Lehrmeisterinnen- und Lehrmeisterausbildung richten sich nach den Richtlinien des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) und nach den Zielen und Inhalten der kantonalen Lehrmeisterinnen- und Lehrmeisterausbildung.

Art. 5 ¹Ist in einem Lehrberuf ein Abschluss der höheren Berufsbildung für die Ausbildung von Lehrlingen vorgeschrieben, so kann die Ausbildungsberechtigung für ein erstes Lehrverhältnis trotz fehlendem Abschluss erteilt werden, wenn die für die Ausbildung zuständige Person

- a über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im betreffenden Beruf oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt und
- b mindestens eine fünfjährige einschlägige Berufserfahrung oder
- c mindestens eine dreijährige Berufserfahrung mit Führungsfunktion in einem entsprechenden Betrieb nachweist und
- d mindestens seit einem Jahr im Ausbildungsbetrieb angestellt ist.

² Weitere Lehrverhältnisse können bei nachgewiesener Qualität der Ausbildung auf Gesuch hin bewilligt werden.

1.2 Lehraufsicht

Art. 6 Die Kreisleitung oder die Abteilung Berufslehre im Bereich der ihr zugeordneten Lehraufsichtskommissionen kann die Ausbildungsberechtigung nach Anhörung der Parteien widerrufen, insbesondere wenn

- a die Ausbildungspflichten gemäss Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG)¹⁾ verletzt werden,
- b die Voraussetzungen gemäss Reglement nicht mehr erfüllt sind,
- c die persönlichen Eigenschaften zu beanstanden sind oder
- d die mit der Ausbildungsberechtigung verbundenen Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 7 Kann die Verkürzung der Ausbildungszeit bei abgeschlossener Vorbildung nicht gestützt auf eidgenössische Vorschriften oder auf interkantonale Empfehlungen erfolgen, entscheidet die zuständige Kreisleitung oder die Abteilung Berufslehre im Bereich der ihr zuge-

¹⁾ SR 412.10

ordneten Lehraufsichtskommissionen gemäss dokumentierter Praxis oder nach Rücksprache mit der zuständigen Berufsschule.

Meldepflicht **Art. 8** Der Lehrbetrieb ist verpflichtet, wesentliche Änderungen, welche die Ausbildungsberechtigung oder ein Lehrverhältnis betreffen, der zuständigen Kreisleitung oder der Abteilung Berufslehre zu melden.

Ansprechperson **Art. 9** Der Lehrbetrieb bezeichnet eine Ansprechperson. Sie tritt gegenüber der Lehrlingspartei, der Berufsschule, der Einführungskursträgerschaft und dem Amt für Berufsbildung als Kontaktperson auf.

Aufgaben der Mitglieder der Lehraufsichtskommissionen sowie der Ausbildungsberaterinnen und -berater **Art. 10** Die Mitglieder der Lehraufsichtskommissionen sowie die Ausbildungsberaterinnen und -berater
 a überprüfen die Qualität der Ausbildung im Lehrbetrieb,
 b stellen Antrag an die zuständigen Behörden im Bereich der praktischen Ausbildung,
 c unterstützen die Vertragsparteien nach Möglichkeit bei der Suche nach neuen Ausbildungsplätzen,
 d führen bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien einen Schlichtungsversuch durch und stellen bei dessen Scheitern der Antrag stellenden Partei eine Bescheinigung aus,
 e übernehmen weitere Aufgaben im Auftrag des Amtes für Berufsbildung, der Abteilung Berufslehre oder der Kreisleitung.

2. Berufsschulen

2.1 Allgemeines

Schulortsgesuche **Art. 11** ¹Es besteht kein Anspruch auf den Besuch eines bestimmten Schulortes.

² Schulortsgesuche werden bewilligt, solange in der gewünschten Klasse noch Ausbildungsplätze vorhanden sind. Es werden dabei höchstens 24 Auszubildende pro Klasse der gewünschten Ausbildungsrichtung aufgenommen.

³ Liegen für einen bestimmten Schulort bei der Zuteilung der Auszubildenden mehr Gesuche vor, als Plätze verfügbar sind, so wird die Erreichbarkeit der Schulen von den Wohnorten der Auszubildenden als Entscheidungsgrundlage für die Umteilung beigezogen.

Ausgleich von Klassenbeständen **Art. 12** ¹Müssen auf Grund der vorliegenden Anmeldungen und der vom Amt für Berufsbildung genehmigten Klassenzahl Klassenbestände ausgeglichen werden, so werden diejenigen Auszubildenden umgeteilt, die am nächsten bei der aufnehmenden Berufsschule wohnen.

- ² Es gelten die Reisezeiten des öffentlichen Verkehrs.
- ³ Auszubildende aus anderen Kantonen werden dabei gleich behandelt wie Auszubildende aus dem Kanton Bern.

Hospitantinnen und Hospitanten

Art. 13 Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung von Hospitantinnen und Hospitanten zum Berufsschulunterricht.

Dispensation

Art. 14 Auszubildende, die eine Zweitausbildung absolvieren, können vom Besuch des Fachs Turnen und Sport dispensiert werden. Die Schulleitung entscheidet.

Leistungsbeurteilung

Art. 15 ¹Die Leistungen werden in Semester- und Abschlusszeugnissen mit ganzen und halben Noten 6 bis 1 bewertet. Noten unter 4 sind ungenügend.

² Die Semesternoten errechnen sich auf Grund erteilter Einzelnoten in schriftlichen oder mündlichen Arbeiten. Arbeiten, die trotz Mahnung und ohne zwingende Gründe nicht ausgeführt oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, werden mit der Note 1 bewertet.

³ Die Mindestzahl der Einzelnoten pro Semester ist abhängig von der Anzahl der im betreffenden Fach erteilten Wochenlektionen. In Fächern mit einer Wochenlektion müssen mindestens zwei Einzelnoten und in Fächern mit mehr als einer Wochenlektion mindestens drei Einzelnoten vorliegen.

2.2 Duale Ausbildung

Ausserkantonaler Schulbesuch

Art. 16 Die Abteilung Berufsschulen kann allgemein gültige Ausnahmebewilligungen für den ausserkantonalen Schulbesuch erteilen.

Voraussetzungen für den Berufsschulbesuch

Art. 17 ¹Auszubildende benötigen zum Berufsschulbesuch einen genehmigten Lehr- oder Anlehrvertrag.

² Erwachsene Auszubildende ohne Lehrvertrag müssen zum Berufsschulbesuch eine Bewilligung der Abteilung Berufslehre vorweisen.

³ Bei einem Lehr- oder Anlehrabbruch kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender die Berufsschule während höchstens dreier Monate weiterhin besuchen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Abteilung Berufslehre.

Freifächer

Art. 18 ¹Ein Freifachkurs kann mit mindestens zehn angemeldeten Auszubildenden durchgeführt werden. Die Abteilung Berufsschulen entscheidet über Ausnahmen.

² Auszubildende, die einen Stützkurs besuchen, können in der Regel keine Freifächer belegen. Die Schulleitung entscheidet über Ausnahmen.

2.3 Vollzeitausbildungen

2.3.1 Handelsmittelschulen (HMS)

Aufnahmeverfahren
1. Voraussetzungen und Verfahren für den deutschsprachigen Kantonsteil

2. Voraussetzungen und Verfahren für den französischsprachigen Kantonsteil

3. Aufnahmekapazität

Art. 19 ¹Prüfungsfrei in eine HMS eintreten kann, wer am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahrs

- a im Lernbericht mindestens Sekundarschulniveau in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik sowie den Besuch der angebotenen Mittelschulvorbereitung mit erfüllten Grundanforderungen ausweist oder
- b den gymnasialen Unterricht besucht.

² Die übrigen Schülerinnen und Schüler unterziehen sich einer schriftlichen Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik. Die Prüfungspensen richten sich nach dem Lehrplan der Volksschule und umfassen den Stoff auf Sekundarschulniveau bis und mit dem ersten Semester des 9. Schuljahrs.

³ Die Aufnahme erfolgt provisorisch für ein Semester.

Art. 20 ¹Prüfungsfrei in eine HMS eintreten kann, wer am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahrs

- a eine Klasse/Abteilung m auf dem Anforderungsniveau AAC, ABB oder BBB mit erfüllten Grundanforderungen oder
- b eine Klasse/Abteilung p besucht.

² Die übrigen Schülerinnen und Schüler unterziehen sich einer schriftlichen Aufnahmeprüfung in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik. Die Prüfungspensen richten sich nach dem Lehrplan für die Sekundarstufe Niveau B bis und mit dem ersten Semester des 9. Schuljahrs.

³ Definitiv aufgenommen wird, wer die Bedingungen gemäss Absatz 1 erfüllt und am Ende des 9. Schuljahres in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik mindestens folgende Punktzahl erreicht:

- a Niveau AAA: 12,5 Punkte,
- b Niveau AAB: 13 Punkte,
- c Niveau AAC/ABB : 13,5 Punkte,
- d Niveau BBB: 14 Punkte.

⁴ Unter Vorbehalt von Absatz 3 erfolgt die Aufnahme provisorisch für ein Semester.

Art. 21 ¹Wenn die Zahl der prüfungsfrei aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler die Kapazität der betroffenen HMS übersteigt und keine Umteilung in andere HMS möglich ist, führt die Schule unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 eine Aufnahmeprüfung nach den Artikeln 19 Absatz 2 bzw. 20 Absatz 2 für alle durch.

² Ausgenommen von der Aufnahmeprüfung wird im deutschsprachigen Kantonsteil, wer auf Grund des Zeugnisses des ersten Semesters des 9. Schuljahres zum Besuch des gymnasialen Unterrichts im zweiten Semester zugelassen wird.

³ Ausgenommen von der Aufnahmeprüfung wird im französischsprachigen Kantonsteil, wer eine Klasse/Abteilung p besucht und auf Grund des Lernberichtes am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres die Promotionsbedingungen erfüllt.

Definitive
Aufnahme

Art. 22 ¹Definitiv aufgenommen wird, wer am Ende des Probeseesters ein genügendes Zeugnis gemäss Promotionsordnung der Schule aufweist.

² Ein ungenügendes Zeugnis führt zu einem Ausschluss.

2.3.2 Lehrwerkstätten, Fachklassen

Aufnahmeverfahren

Art. 23 In eine Lehrwerkstätte oder Fachklasse wird im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze aufgenommen, wer für die gewählte Fachrichtung ein spezifisches Aufnahmeverfahren gemäss Schulreglement bestanden hat.

Diplomprüfungen

Art. 24 Für die Erteilung eines schuleigenen Diploms gemäss Schulreglement ist die bestandene Lehrabschlussprüfung Voraussetzung.

3. Private Fachschulen

Art. 25 ¹Das Amt für Berufsbildung erteilt privaten Fachschulen die Ausbildungsberechtigung.

² Es macht dabei Vorgaben bezüglich Ausbildungsziele und Qualitätsstandards sowie zum Reporting und zum Controlling.

Anzahl kantonaler
Prüfungs-
kommissionen

4. Lehrabschlussprüfungen (LAP)

4.1 Allgemeines

Art. 26 In jedem Landesteil wird eine kantonale Prüfungskommision (KPK) wie folgt eingesetzt:

- a Oberland (KPK I),
- b Bern-Mittelland (KPK II),
- c Emmental/Oberaargau (KPK III),
- d Biel/Bienne-Seeland (KPK IV),
- e Berner Jura (KPK V).

Prüfungsleitung

Art. 27 ¹Die Kreisleiterin oder der Kreisleiter hat die Prüfungsleitung inne.

² Die Prüfungsleitung

- a führt das Sekretariat der KPK,
- b organisiert und koordiniert die Lehrabschlussprüfungen in Zusammenarbeit mit der Chefexpertin oder dem Chefexperten der Prüfungsgruppen und den betroffenen Berufsschulen,
- c stellt den Ausbildungsbetrieben sowie den Kandidatinnen und Kandidaten ohne Lehrvertrag das Prüfungsaufgebot zu oder überwacht die Aufgebote der Chefexpertin oder des Chefexperten und erstellt das Kandidatenverzeichnis,
- d erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Chefexpertin oder dem Chefexperten das Prüfungsprogramm.

Chefexpertin,
Chefexperte

Art. 28 Die Chefexpertin oder der Chefexperte

- a ist verantwortlich für die Vorbereitung und die Durchführung der Prüfungen der ihr oder ihm zugewiesenen Prüfungen gemäss Prüfungsreglement und Anweisungen der Prüfungsleitung,
- b regelt ihre oder seine Stellvertretung,
- c meldet der Prüfungsleitung die Expertinnen und Experten,
- d ist für das Rechnungswesen der Prüfungen verantwortlich,
- e regelt die Beschaffung der Prüfungsaufgaben,
- f sorgt für einheitliche Bewertungskriterien.

Expertin,
Experte

Art. 29 ¹Der Einsatz der Expertin oder des Experten richtet sich nach den Anweisungen der Chefexpertin oder des Chefexperten und der Prüfungsleitung.

² Die Expertin oder der Experte hält ihre bzw. seine Feststellungen betreffend ungenügende Ausbildung der Kandidatin oder des Kandidaten oder fehlende Voraussetzungen im Lehrbetrieb auf dem Notenformular oder in einem separaten Bericht fest.

Anrechnung
der Berufspraxis
bei einem
Lehrabschluss
ohne Lehrvertrag

Art. 30 ¹Liegt bereits ein Lehrabschluss vor, so wird dies bei der Berechnung der geforderten Berufspraxis angemessen berücksichtigt.

² Eine allfällige Lehrzeit im gleichen Beruf wird als Berufspraxis angerechnet.

³ In begründeten Fällen wird Teilzeitarbeit zu einem höheren als dem tatsächlich geleisteten Beschäftigungsgrad als Berufspraxis angerechnet.

⁴ Die Abteilung Berufslehre entscheidet.

Mündliche
Prüfung

Art. 31 Die mündliche Prüfung erfolgt im Beisein von zwei Expertinnen oder Experten. In einem Prüfungsprotokoll werden die Kenntnisse der Kandidatin oder des Kandidaten festgehalten. Vorbehalten bleibt Artikel 33.

Schriftliche Prüfung

Art. 32 Die schriftliche Prüfung ist von zwei Expertinnen oder Experten zu bewerten. Vorbehalten bleibt Artikel 33.

Chefexpertin bzw.
Chefexperte,
Expertinnen bzw.
Experten

Art. 33 ¹Die zuständige KPK ernennt für jede Schule eine Chefexpertin oder einen Chefexperten. Diese bzw. dieser sorgt für die Koordination mit der KPK und leitet alle notwendigen Informationen weiter.

² Die unterrichtenden Lehrkräfte sind verantwortlich für die Vorbereitung, die Durchführung und die Bewertung der LAP im Fach AB.

³ Expertinnen und Experten sind beizuziehen, falls

a die Erfahrungsnote 4 oder tiefer ist,
b die selbstständige Vertiefungsarbeit (SVA) mit einer Note 4 oder tiefer bewertet wird oder

c Problemfälle zu beurteilen sind.

StEP

Art. 34 ¹Der Unterricht kann für die Kandidatinnen und Kandidaten mit der standardisierten Einzelprüfung (StEP) enden. Die Schulleitung entscheidet.

² In der StEP werden die Lernbereiche Gesellschaft und Sprache/Kommunikation geprüft. Die StEP wird von den unterrichtenden Lehrkräften vorbereitet. Die Schulleitung ist für die Validierung verantwortlich.

SVA

Art. 35 Die SVA wird im letzten Lehrjahr ausgeführt und ist bis Mitte Mai abzuschliessen. Die unterrichtenden Lehrkräfte legen Umfang und Thema fest. Bewertet werden Arbeitsprozess und Produkt, Präsentation und Prüfungsgespräch (mind. 15 Min. pro Kandidatin oder Kandidat). Die SVA kann als Gruppen- oder als Einzelarbeit durchgeführt werden.

Erfahrungsnote

Art. 36 Die Erfahrungsnote wird aus dem arithmetischen Mittel aller Semesternoten der beiden Lernbereiche Gesellschaft und Sprache/Kommunikation ermittelt.

Repetentinnen und Repetenten

Art. 37 ¹Besucht eine Repetentin oder ein Repetent während eines Jahres den AB-Unterricht, so sind die Positionen 1 (SVA) und 2 (StEP) abzulegen. Als Erfahrungsnote gilt der Durchschnitt der im Wiederholungsjahr erzielten Jahresnoten.

² Repetentinnen und Repetenten ohne genügenden Schulbesuch legen eine mündliche Prüfung ab. Die Note dieser Einzelprüfung ist das Prüfungsergebnis im Fach AB.

³ Die Chefexpertin bzw. der Chefexperte legt das Verfahren fest.

Kandidatinnen und Kandidaten gemäss Art. 41 Abs. 1 BBG

- Art. 38** ¹Besucht eine Kandidatin oder ein Kandidat gemäss Artikel 41 Absatz 1 BBG während mindestens der Hälfte der gesetzlichen Lehrzeit, mindestens aber während dreier Semester, regelmässig den AB-Unterricht, so sind die Positionen 1 (SVA) und 2 (StEP) abzulegen. Als Erfahrungsnote gilt der Durchschnitt der erzielten Semesternoten.
- ² Kandidatinnen oder Kandidaten ohne genügenden Schulbesuch legen eine mündliche Prüfung ab. Die Note dieser Einzelprüfung ist das Prüfungsergebnis im Fach AB.
- ³ Die Chefexpertin bzw. der Chefexperte legt das Verfahren fest.

BMS-Schülerinnen und -Schüler

- Art. 39** ¹Schülerinnen und Schüler einer Berufsmaturitätsschule (BMS), die in der BMS nicht in das zweitletzte Semester befördert wurden, haben die Positionen 1 (SVA) und 2 (StEP) abzulegen. Als Erfahrungsnote gilt der Durchschnitt der im letzten Lehrjahr erzielten Semesternoten im Fach AB.
- ² Wer in der BMS nicht ins letzte Semester befördert wurde, hat die StEP abzulegen. Die Note dieser Einzelprüfung ist das Prüfungsergebnis im Fach AB.
- ³ Die Chefexpertin bzw. der Chefexperte legt das Verfahren fest.
- ⁴ Wer die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden hat, kann durch die zuständige Kreisleitung bzw. durch die Abteilung Berufslehre von der nachträglichen Prüfung im Fach AB befreit werden.

Herausgabe von Prüfungsarbeiten

- Art. 40** ¹Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle werden nicht herausgegeben.
- ² Die SVA wird auf Gesuch hin durch die Chefexpertin oder den Chefexperten herausgegeben.

IV. Berufsmaturität (BM)

1. Aufnahme in Berufsmaturitätsschulen (BMS)

BMS in HMS

- Art. 41** Für die Aufnahmen in eine BMS, die in eine HMS integriert ist, gelten die Artikel 19 bis 22.

Prüfungsfächer

- Art. 42** ¹Aufnahmeprüfungen werden in mindestens drei und in höchstens vier Fächern durchgeführt.
- ² Die Aufnahmeprüfung umfasst für alle BM-Lehrgänge die Fächer
- a Deutsch (bei Kandidatinnen und Kandidaten französischer Muttersprache: Französisch),
 - b Französisch oder Italienisch (bei Kandidatinnen und Kandidaten französischer Muttersprache: Deutsch oder Italienisch),
 - c Mathematik.

³ Als vierstes Fach wird für kaufmännische BM-Lehrgänge das Fach Englisch geprüft.

⁴ Die Schulen können für die übrigen BM-Lehrgänge selbstständig ein vierstes Prüfungsfach festlegen. Die Schulleitung entscheidet.

Prüfungsstoff

Art. 43 Der Prüfungsstoff richtet sich grundsätzlich nach dem Lehrplan Niveau S inkl. Mittelschulvorbereitung im deutschsprachigen Kantonsteil bzw. Niveau B im französischsprachigen Kantonsteil (jeweils bis Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres).

Prüfungsart

Art. 44 ¹Die Prüfung wird in allen Fächern schriftlich durchgeführt.

² Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung.

Prüfungsdauer

Art. 45 ¹Für die schriftliche Prüfung wird die Prüfungsdauer wie folgt festgelegt:

Fach	kaufm. BMS	übrige BMS
Deutsch (Französischsprachige: Französisch)	60 bis 120 Minuten	75 bis 90 Minuten
Französisch oder Italienisch (Französischsprachige: Deutsch oder Italienisch)	45 bis 90 Minuten	45 Minuten
Englisch	45 bis 60 Minuten	-
Mathematik	45 bis 90 Minuten	90 bis 105 Minuten

² Über die definitive Dauer der Prüfung und die Dauer der Prüfung im vierten Fach (Ausnahme: kaufmännische BMS) bzw. der allfälligen mündlichen Prüfungen entscheidet die Schulleitung.

Notengewichtung

Art. 46 ¹Die Noten der Aufnahmeprüfungen werden wie folgt gewichtet:

Fach	kfm. BMS	techn. BMS	gew. BMS	gest. BMS
Deutsch (Französischsprachige: Französisch)	2	2	1	1
Französisch oder Italienisch (Französischsprachige: Deutsch oder Italienisch)	1	1	1	1
Englisch	1	-	-	-
Mathematik	2	3	1	1

² Die Schulleitung entscheidet über die Notengewichtung im vierten Fach (Ausnahme: kaufmännische BMS).

Bestehens-norm

Art. 47 Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller gewichteten Fachnoten mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine ungenügende Fachnote (ungewichtet) erzielt wird.

Prüfungsfreie
Aufnahme
in eine lehrbegleitende BMS
inkl. Lehrwerkstätten

Ausser-
ordentliche
Aufnahmen

Aufnahme-
entscheid

1. Lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen (BMS 1) inkl. Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen

2. Berufsmaturitätsschulen für gelernte Berufsleute (BMS 2)

Prüfungsfächer
und -dauer

Vorgezogene
Prüfungen

Art. 48 Prüfungsfrei aufgenommen werden Kandidatinnen und Kandidaten, die über einen Lehrvertrag verfügen und

- a im deutschsprachigen Kantonsteil zum Besuch des gymnasialen Unterrichts qualifiziert sind (Entscheid der Schulkommission am Ende des 1. Semesters im 8. oder im 9. Schuljahr) und im 9. Schuljahr den gymnasialen Unterricht oder die angebotene Mittelschulvorbereitung bis zum Zeitpunkt der Anmeldung mit erfüllten Grundanforderungen besucht haben oder
- b im französischsprachigen Kantonsteil im 9. Schuljahr die Klasse/Abteilung p besucht haben oder
- c eine Diplommittelschule erfolgreich abgeschlossen haben.

Art. 49 ¹Bei gelernten Berufsleuten entscheidet die Schulleitung gestützt auf eine besondere Eignungsabklärung über die Dispensation von Kandidatinnen und Kandidaten von der Aufnahmeprüfung bzw. von Teilen davon.

² Kandidatinnen und Kandidaten mit ausserkantonalem Wohnsitz, die in ihrem Wohnsitzkanton die Zulassungsbedingungen für einen Eintritt in eine BMS erfüllen, werden ohne Prüfung aufgenommen.

Art. 50 Die Schulleitung verfügt über die Aufnahme in der Regel mit dem Ausweis der bei der Aufnahmeprüfung erzielten Noten und mit einer Rechtsmittelbelehrung.

2. Promotion

Art. 51 An lehrbegleitenden BMS inkl. Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen gelten die Vorschriften gemäss Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 30. November 1998 über die Berufsmaturität¹.

Art. 52 An Berufsmaturitätsschulen für gelernte Berufsleute gilt Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung vom 30. November 1998 über die Berufsmaturität. Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird aus der BMS 2 ausgeschlossen.

3. Durchführung der Berufsmaturitätsprüfung

Art. 53 Die Bestimmungen über die Prüfungsfächer und die Prüfungsdauer der einzelnen Berufsmaturitätsrichtungen finden sich im Anhang 1.

Art. 54 Vorgezogene Prüfungen finden frühestens nach dem zweiten Ausbildungsjahr statt. Die Kantonale Berufsmaturitätskom-

¹ SR 412.103.1

Fächer im
BM-Zeugnis

Berechnung
der Fachnoten

Prüfungsablauf

Prüfungs-
sprache

Aufbewahrung
der Prüfungs-
arbeiten

BM-Prüfung
an HMS

mission (KBMK) legt auf Antrag der Schulleitung diejenigen Prüfungsfächer fest, die vorzeitig abgeschlossen werden können.

Art. 55 Die KBMK entscheidet über die Fächer, die im BM-Zeugnis aufgeführt werden.

Art. 56 ¹Die Erfahrungsnote wird grundsätzlich aus dem Durchschnitt der beiden letzten Zeugnisnoten gebildet und auf einen Zehntel gerundet.

² In der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung werden ganze und halbe Noten gesetzt. Eine Projektarbeit gilt in ihrer Gesamtheit als schriftliche Prüfung.

³ Die Prüfungsnote wird aus dem Durchschnitt der Noten aus der mündlichen und der schriftlichen Prüfung gebildet und auf einen Zehntel gerundet. Wird nur eine mündliche oder nur eine schriftliche Prüfung abgelegt, gilt die entsprechende Note als Prüfungsnote.

⁴ Die Fachnote wird aus dem Durchschnitt der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote gebildet und auf einen Zehntel gerundet. Bei Fächern ohne Prüfung gilt die Erfahrungsnote als Fachnote.

Art. 57 ¹Die Examinatorin bzw. der Examinator einigt sich mit der Expertin bzw. dem Experten bezüglich der Prüfungsthemen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Hauptexpertin bzw. der Hauptexperte.

² Die Examinatorin bzw. der Examinator einigt sich mit der Expertin bzw. dem Experten auf die zu setzenden Noten nach einheitlichen Beurteilungskriterien. Bei Uneinigkeit entscheidet die Hauptexpertin oder der Hauptexperte.

³ Die Expertin oder der Experte erstellt das Protokoll der mündlichen Prüfung. Die gesetzte Note ist im Protokoll festzuhalten.

Art. 58 Die Prüfungssprache entspricht der Unterrichtssprache. Bei zweisprachigem Unterricht kann die oder der Prüfungsteilnehmende wählen, in welcher Sprache geprüft werden soll.

Art. 59 Die schriftlichen Arbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungen werden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden von der Schule aufbewahrt.

Art. 60 ¹Die Diplomprüfung bildet die Grundlage für die BM-Prüfung, sofern der Unterricht in den Diplomfächern, die gleichzeitig BM-Fächer sind, auf BM-Niveau angeboten wird. BMS-Absolventinnen und -Absolventen legen in diesen Fällen eine Zusatzprüfung in denjenigen BM-Fächern ab, die nicht zu den Diplomfächern gehören.

Zulassung zur
BM-Prüfung
für Absolventinnen und
Absolventen
der BMS 2

BM-Prüfungen
an Lehrwerk-
stätten und an
der BMS 2

Fernbleiben von
der Prüfung und
Unregelmässig-
keiten während
der Prüfung

Nichtbestehen
der kaufmän-
nischen BM-
Prüfung

Prüfungswie-
derholung

Beitrags-
berechtigung
1. formale
Kriterien

² BMS-Absolventinnen und -Absolventen, die die Diplomprüfung und/oder die Zusatzprüfung nicht bestehen, können die mündliche Prüfung im Fach «praktische Arbeiten» frühestens zusammen mit der Prüfungswiederholung absolvieren.

Art. 61 ¹Absolventinnen und Absolventen einer BMS 2 werden zur BM-Prüfung zugelassen, wenn ihre Präsenz im BM-Unterricht je Fach mindestens 80 Prozent betragen hat.

² Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Art. 62 Die Bestimmungen gemäss Artikel 53 bis 59 sowie 63 und 65 gelten auch für BM-Prüfungen an Lehrwerkstätten und an der BMS 2.

Art. 63 Die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 91 und 92 der Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Berufsbildung und die Berufsberatung¹⁾ gelten sinngemäss.

Art. 64 ¹Wird die kaufmännische BM-Prüfung nicht bestanden, können die BM-Fachnoten als LAP-Fachnoten bzw. als HMS-Diplomnoten übernommen werden.

² Wer die Bestehensnorm für die LAP bzw. für die HMS-Diplomprüfung erfüllt, erhält das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) bzw. das Diplom.

Art. 65 ¹Bei ungenügenden Noten in den Prüfungsfächern sind die schriftliche und die mündliche Prüfung in den betreffenden Fächern in der Regel nach einem Jahr zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet die KBMK.

² Bei einer Wiederholung gilt die Prüfungsnote grundsätzlich als Fachnote. Wenn eine Repetentin oder ein Repetent den BM-Unterricht wiederholt, wird die neue Erfahrungsnote bei der Fachnote mit berücksichtigt.

³ Bei einer Wiederholung von Prüfungsfächern, die nur im Turnus geprüft werden, haben die Repetentinnen und Repetenten keinen Unterrichtsanspruch.

V. Berufliche Fort- und Weiterbildung

Art. 66 Für die Beitragsberechtigung gelten folgende formale Kriterien:

¹⁾ BSG 435.111

-
- a für die berufliche Fort- und Weiterbildung mindestens 10 Teilnehmende, sofern die Abteilung Berufsschulen nicht einer kleineren Teilnehmerzahl zugestimmt hat und
 - b für die berufliche Fortbildung eine Mindestdauer von 30 Lektionen, wobei Teile einer Kursreihe zusammengezählt werden können.

2. Inhalte der beruflichen Fortbildung

Art. 67 Kurse mit folgenden Sachgebieten und Inhalten werden vom Kanton im Bereich der beruflichen Fortbildung mit Lektionsbeiträgen von 20 Franken gefördert:

- a Umgang mit dem wirtschaftlichen Wandel (insbesondere Kurse zur Einführung neuer Technologien),
- b Förderung der Sach- und Handlungskompetenzen von Berufsleuten (insbesondere in den Bereichen interkultureller Austausch, Kommunikation, Ökologie).

3. Zielgruppen der beruflichen Fortbildung

Art. 68 Kurse für insbesondere folgende Zielgruppen werden vom Kanton im Bereich der beruflichen Fortbildung mit Lektionsbeiträgen von 50 Franken gefördert:

- a Wiederein- und Umsteigerinnen bzw. Wiederein- und Umsteiger,
- b ausgesteuerte Erwerbslose,
- c Behinderte,
- d Migrantinnen und Migranten.

4. Berufliche Weiterbildung

Art. 69 Folgende Angebote werden vom Kanton im Bereich der beruflichen Weiterbildung mit Lektionsbeiträgen gefördert:

- a Kurse zur Vorbereitung auf eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung,
- b Module, die von der Schweizerischen Modulzentrale anerkannt sind,
- c von Verbänden und anderen Institutionen anerkannte Angebote, die bezüglich Umfang und Qualität den eidgenössisch anerkannten höheren Berufsabschlüssen entsprechen und von der Erziehungsdirektion vorgängig als berufliche Weiterbildung anerkannt worden sind.

5. Anrechenbare Lektionenzahl

Art. 70 Kurslektionenbeiträge werden auf Grund der Zahl der in einem Kalenderjahr effektiv durchgeföhrten Kurslektionen als neue einmalige Ausgaben bewilligt. Bei Tageskursen werden höchstens 8 Lektionen pro Tag angerechnet.

6. Zusätzliche Voraussetzungen

Art. 71 Kantonsbeiträge an Fort- und Weiterbildungsangebote werden im Rahmen der verfügbaren Kredite ausgerichtet,

- a solange das Eigenkapital einer Institution einschliesslich der Rückstellungen und der Fonds weniger als 50 Prozent des Jahresumsatzes im Bereich der Fort- und Weiterbildung beträgt und

b sofern durch diese Beiträge kein vergleichbares Angebot von Dritten konkurreniert wird.

VI. Finanzielles

1. Entschädigungen

Entschädi-
gungen
1. Mitglieder
der LAK und
der KPK

Art. 72 ¹Die Entschädigung für LAK- und für KPK-Mitglieder sowie für beigezogene Fachpersonen beträgt 25 Franken pro Stunde. Die Reisezeit wird mit berücksichtigt.

² Verpflegungsspesen sind in der Entschädigung gemäss Absatz 1 inbegriffen.

³ Für den Ersatz der übrigen Spesen gelten die Bestimmungen für das Kantonspersonal.

2. Chefexper-
tinnen und
Chefexperten
sowie Exper-
tinnen und
Experten

Art. 73 ¹Die Entschädigung der Chefexpertinnen und Chefexperten sowie der Expertinnen und Experten beträgt 25 Franken pro Stunde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 75.

² Verpflegungsspesen sind in der Entschädigung gemäss Absatz 1 inbegriffen.

³ Für den Ersatz der übrigen Spesen gelten die Bestimmungen für das Kantonspersonal.

3. BM-
Prüfungen

Art. 74 ¹Die Entschädigung der BM-Expertinnen und -Experten beträgt 15 Franken pro schriftliche Arbeit oder 10 Franken pro mündlich zu prüfende Kandidatin bzw. pro mündlich zu prüfender Kandidat, jedoch mindestens 80 Franken pro Halbtag bzw. 120 Franken pro Tag. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 75. Die Verpflegungsspesen sind in diesen Ansätzen inbegriffen.

² Die BM-Hauptexpertinnen und -Hauptexperten werden als Dozentinnen und Dozenten von der Berner Fachhochschule entschädigt.

³ Bei Prüfungsbesuchen gelten für die Mitglieder der KBMK und für die BM-Hauptexpertinnen und -Hauptexperten die kantonalen Bestimmungen über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

4. Lehrkräfte

Art. 75 ¹Die Mitarbeit der Lehrkräfte als Examinatorinnen und Examinatoren oder als Expertinnen und Experten an Aufnahme- und Abschlussprüfungen ist Teil des Lehrerauftrags.

² Erfolgt ein Einsatz ausserhalb ihrer ordentlichen Arbeitszeit und kann dieser nicht durch ausfallende Lektionen kompensiert werden, gelten für die Entschädigungen die Bestimmungen der Lehrerarstellungsgesetzgebung.

5. Übrige Entschädigungen

Art. 76 Es werden folgende übrige Entschädigungen ausgerichtet:

- a Präsidentin bzw. Präsident KBMK: 3000 Franken pro Jahr,
- b Präsidentin bzw. Präsident Gesamtschulleiterkonferenz: 3000 Franken pro Jahr.

Kontenplan, Bruttoprinzip

2. Budget und Jahresrechnung von nicht kantonalen Schulen und Institutionen der Berufsbildung

Art. 77 ¹Der Kontenplan der Finanzbuchhaltung richtet sich nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell der öffentlichen Haushalte (HRM).

² Es gilt das Bruttoprinzip. Alle Aufwände sind in einem Aufwandkonto und alle Erträge in einem Ertragskonto zu verbuchen. Aufwand- und Ertragsminderungen sind möglich, wenn die Korrekturen im selben Jahr erfolgen und denselben Gegenstand betreffen.

Ausgaben

Art. 78 ¹Ausgaben dürfen nur im Rahmen des genehmigten Budgets getätigt werden.

² Sind Ausgaben, die den Rahmen des genehmigten Budgets übersteigen, zwingend nötig, ist dem Amt für Berufsbildung vorgängig ein Nachkreditgesuch einzureichen.

³ Budgetkredite dürfen nur im betreffenden Rechnungsjahr verwendet werden. Ausstehende Erträge und eingegangene Verpflichtungen, die bis Jahresende nicht abgerechnet werden können, werden transitorisch verbucht.

⁴ Aufträge und Anschaffungen von mehr als 50 000 Franken im Einzelfall sind dem Amt für Berufsbildung vorgängig zur Genehmigung vorzulegen, sofern sie über die Jahresrechnung finanziert werden.

⁵ Aufträge und Anschaffungen, die sich gegenseitig bedingen, sind als ein Geschäft zu betrachten.

⁶ Für Anschaffungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien sind die besonderen Vorgaben des Amtes für Berufsbildung zu beachten.

Mietverträge

Art. 79 Mietkosten werden als Betriebskosten anerkannt, wenn sie vorgängig vom finanzkompetenten Organ des Kantons genehmigt worden sind. Folgende Angaben und Unterlagen sind einzureichen:

- a Mietvertragsentwurf,
- b Bedarfsnachweis und Belegung,
- c Baujahr des Gebäudes,
- d Situationsplan,

- e Grundrisse,
- f m²-Zahlen und Angabe der lichten Höhe je Raum.

Einführungs-
kursräume

Art. 80 Der Mietzins für die Benutzung von Einführungskursräumen in Schulen und Institutionen der Berufsbildung hat sich nach den ortsüblichen und marktkonformen Gegebenheiten zu richten. Er beträgt bei ausschliesslicher Nutzung durch die zuständigen Verbände mindestens 50 Franken pro m² Nettogeschoßfläche und Jahr. Bauliche Veränderungen auf Wunsch der Verbände, die über die Investitionsrechnung der Schule oder Institution finanziert werden, sind im Mietzins zusätzlich zu berücksichtigen.

Jahresrechnung

Art. 81 Die Schulen und Institutionen der Berufsbildung legen der Jahresrechnung jeweils die Abrechnung gemäss Vorgaben des BBT zur Erforderung der Bundesbeiträge an Gehälter, Honorare, Lehrmittel und Mietzinse bei.

Spesen
der Lehrkräfte

Art. 82 ¹Spesen sind zu belegen und werden höchstens im Rahmen der kantonalen Ansätze anerkannt.

² Im Bereich der Lehrerfort- und -weiterbildung werden Spesen grundsätzlich nur anerkannt, wenn der Kursbesuch nicht lohnwirksam ist und im überwiegenden Interesse der Schule liegt. Bei bezahlten Bildungsurlauben werden keine Spesen anerkannt.

Abschreibungen
und Zinsen

Art. 83 Abschreibungen und Zinsen werden entsprechend den Bestimmungen in der Finanzaushaltsgesetzgebung anerkannt.

Änderung
eines Erlasses

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 84 Die Direktionsverordnung vom 24. Juni 1998 über die Delegation von Befugnissen der Erziehungsdirektion¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 5 ¹Zuständig für die Ernennung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Anstalt ist

a und *b* unverändert,

c die Schulleiterin oder der Schulleiter einer kantonalen Schule oder Institution der Berufsbildung unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Finanzen und Administration,

d die Vorsteherin oder der Vorsteher der Zentralstelle für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung beschränkt auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den regionalen Beratungsstellen unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Finanzen und Administration.

¹⁾ BSG 152.221.181.1

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 10 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Direktorin oder der Direktor des CIP und des BLMV sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter der Gewerblich-industriellen Berufsschule Thun bewilligen Ausgaben wie folgt:
a bis d unverändert.

Für Investitionen gelten die Ausgabenbefugnisse gemäss Absatz 2.

⁴ Die Kreisleitungen des Amtes für Berufsbildung, die Regionalleitungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und die Verwalterinnen und Verwalter der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II bewilligen Ausgaben wie folgt:

a bis c unverändert.

⁵ Unverändert.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 85 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Richtlinien vom 26. Januar 1983 für Freifächer in gewerblich-industriellen Berufsschulen,
2. Weisungen vom 25. Oktober 1983 betreffend rechtlich korrektes Vorgehen für den Entzug einer Lehrlingsausbildungsbewilligung,
3. Weisungen vom 16. Juli 1984 über das Meldewesen in den Berufsschulen und Lehrwerkstätten,
4. Weisungen vom 2. Dezember 1991 über möglichen Schulbesuch ohne Lehrvertrag,
5. Richtlinien vom Juli 1992 betreffend die Voraussetzungen und Anforderungen für die Erteilung der Bewilligung zur Ausbildung von Detailhandelsangestellten,
6. Weisungen vom 19. Januar 1993 zu den Voranschlägen und Rechnungen der Schulen,
7. Richtlinien vom 21. Februar 1994 für die Organisation und Subventionierung von Lehrmeisterkursen, die vom Kanton als gleichwertig anerkannt werden,
8. Weisungen vom 23. Oktober 1996 betreffend Lehrzeitverkürzungen für kaufmännische Angestellte,
9. Weisungen vom Oktober 1997 für Expertinnen und Experten an gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen,
10. Weisungen vom 30. Januar 1998 über das Aufnahmeverfahren an Berufsmaturitätsschulen,
11. Weisungen vom 17. Februar 1998 über die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen,
12. Richtlinien vom 8. Juni 1998 betreffend Umwandlungen von Lehrverträgen,
13. Weisungen vom 11. Juni 1998 für die Berechnung und Rückerstattung der Reisekosten,

14. Weisungen vom 25. September 1998 für die Lehrabschlussprüfungen (LAP) im Fach Allgemeinbildung (AB) für die gewerblich-industriellen Berufe,
15. Weisungen vom 23. Dezember 1998 betreffend die Vermietung von Einführungskursräumen durch die Berufsschulen bzw. Schulortsgemeinden an die Berufsverbände,
16. Weisungen vom 19. April 1999 über die Erteilung von Semesternoten an den Schulen und Institutionen der Berufsbildung,
17. Weisungen vom 23. Juni 1999 betreffend Beiträge des Kantons an Spesen- und Kurskosten für die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen und VorlehrinstitUTIONEN sowie an Spesen der Lehrkräfte im Rahmen von Schularbeiten an Berufsschulen und VorlehrinstitUTIONEN,
18. Weisungen vom 15. Juli 1999 zum Schulort sowie zur Behandlung von Schulortsgesuchen,
19. Weisungen vom 1. August 1999 zur Subventionierung der beruflichen Fort- und Weiterbildung,
20. Weisungen vom 28. März 2000 über die Ersatzprüfungen in der kaufmännischen BMS 1.

Inkrafttreten

Art. 86 Diese Direktionsverordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2001 in Kraft.

Ausserkraft-
setzung

Art. 87 Artikel 85 Ziffer 13 tritt erst am 31. Juli 2001 ausser Kraft.

Bern, 15. Januar 2001

Der Erziehungsdirektor: *Annoni*

Anhang 1:

Prüfungsfächer und Prüfungsdauer der BM-Prüfungen.

BerDV: Anhang 1**Prüfungsfächer und -dauer der BM-Prüfungen****Technische BMP**

Fächer	Dauer schriftliche Prüfung	Verknüpfung	Dauer mündliche Prüfung
Mathematik	180 Min.	und	15 Min.
1. Landessprache	180 Min.	und	15 Min.
2. Landessprache ¹⁾	120 Min. ²⁾	und	15 Min.
Englisch ¹⁾	120 Min. ²⁾	und	15 Min.
Physik ³⁾	120 Min.	–	–
Chemie	120 Min.	–	–
Wirtschaft/Recht ³⁾	120 Min.	–	–
Geschichte/Politik	120 Min.	oder	15 Min.

Gewerbliche BMP

Fächer	Dauer schriftliche Prüfung	Verknüpfung	Dauer mündliche Prüfung
Mathematik	120 Min.	–	–
1. Landessprache	180 Min.	und	15 Min.
2. Landessprache ¹⁾	120 Min. ²⁾	und	15 Min.
Englisch ¹⁾	120 Min. ²⁾	und	15 Min.
Wirtschaft/Recht	180 Min.	und	15 Min.
Betriebslehre ³⁾	120 Min.	–	–
Rechnungswesen	120 Min.	–	–
Geschichte/Politik	120 Min.	oder	15 Min.

Gestalterische BMP

Fächer	Dauer schriftliche Prüfung	Verknüpfung	Dauer mündliche Prüfung
Mathematik	120 Min.	–	–
1. Landessprache	180 Min.	und	15 Min.
2. Landessprache ¹⁾	120 Min. ²⁾	und	15 Min.
Englisch ¹⁾	120 Min. ²⁾	und	15 Min.
Wirtschaft/Recht ³⁾	120 Min.	–	–
Informatik/Kommunikation	120 Min.	oder	15 Min.
Geschichte/Politik	120 Min.	oder	15 Min.
Gestaltung/Kultur/Kunst			Projektarbeit

¹⁾ Bei einer der beiden Fremdsprachen wird gemäss schulinternem Turnus auf die mündlichen Prüfungen verzichtet.

²⁾ DELF 4 statt Französisch und First Certificate statt Englisch sind zugelassen. Der Entscheid liegt bei der Schülerin bzw. beim Schüler.

³⁾ Die Auswahl eines Prüfungsfachs aus einer Gruppe erfolgt gemäss schulinternem Turnus.

Kaufmännische BMP**a) An kaufmännischen Berufsschulen**

Fächer	Dauer schriftliche Prüfung	Verknüpfung	Dauer mündliche Prüfung
1. Landessprache	180 Min.	und	15 Min.
2. Landessprache	120 Min. ¹⁾	und	15 Min.
Englisch	120 Min. ¹⁾	und	15 Min.
Rechnungswesen	180 Min.	–	–
Mathematik	120 Min.	–	–
Betriebs-/Rechtskunde	120 Min.	–	–
Geschichte/Politik	120 Min.	oder	15 Min.
Praktische Arbeiten/Kenntnisse aus Lehrbetrieb und Branche	Note gemäss kaufmännischem Prüfungsreglement (BMS 1). Bei den BMS2-Absolventinnen und -Absolventen wird an Stelle einer Note die Bezeichnung «LAP» eingetragen.		

b) An Handelsmittelschulen

Fächer	Dauer schriftliche Prüfung	Verknüpfung	Dauer mündliche Prüfung
1. Landessprache	240 Min.	und	15 Min.
2. Landessprache	120 Min. ¹⁾	und	15 Min.
Fremdsprache	120 Min. ¹⁾	und	15 Min.
Betriebswirtschaft/Rechnungswesen	240 Min.	–	–
Mathematik	120 Min.	–	–
Recht	–	–	15 Min.
Geschichte/Politik	120 Min.	oder	15 Min.
Praktische Arbeiten	Projektarbeit im Zusammenhang mit dem Praxisjahr (39 Wochen)	und	30 Min.

¹⁾ DELF 4 und Certificat de français du secrétariat statt Französisch sowie First Certificate statt Englisch sind zugelassen. Der Entscheid liegt bei der Schülerin bzw. beim Schüler.

21.
Februar
2001

See- und Flussuerverordnung (SFV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die See- und Flussuerverordnung vom 29. Juni 1983 (SFV) wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG¹⁾),

3. Definitionen

Art. 2a (neu) ¹⁾ Als ufernah gilt ein Bereich von etwa 50 Metern vom Ufer.

² Als öffentliche Bereiche gelten allgemein zugängliche Rast- oder Badeplätze, Aussichtspunkte und dergleichen. Stichwege zu öffentlichen Bereichen sind in Abständen von rund 300 Metern anzulegen.

³ Als wesentliche Kosteneinsparung gelten wenigstens 500 000 Franken pro Kilometer Uferweg. Auf kostspielige Kunstbauten und Steganlagen mit sehr hohen Unterhaltskosten, die ganze Uferpartien und Buchten beeinträchtigen, ist zu verzichten.

⁴ Als andere öffentliche Interessen gelten insbesondere diejenigen des Natur- oder Landschaftsschutzes oder der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege.

⁵ Überwiegende private Interessen können sich namentlich aus der Eigentumsgarantie oder der Wirtschaftsfreiheit ableiten.

¹⁾ BSG 704.1

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung vom 5. September 2000 des Gesetzes über See und Flussufer vom 6. Juni 1982 in Kraft.

Bern, 21. Februar 2001

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21.
Februar
2001

**Verordnung
über das Forschungsinstitut für Freizeit
und Tourismus
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

1. Die Verordnung vom 30. Mai 1973 über das Forschungsinstitut für Freizeit und Tourismus wird auf den 1. Mai 2001 aufgehoben.
2. Sie wird aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 935.211.3) entfernt.

Bern, 21. Februar 2001

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Andres
Der Staatsschreiber: Nuspliger

21.
Februar
2001

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben
der Volkswirtschaftsdirektion
(Organisationsverordnung VOL, OrV VOL)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL) wird wie folgt geändert:

Art. 8 ¹Das Amt für Landwirtschaft befasst sich insbesondere mit Fragen

- a unverändert,
- b des landwirtschaftlichen Meliorationswesens und der Wohnbausanierung,
- c bis h unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 10 ¹Das Amt für wirtschaftliche Entwicklung befasst sich insbesondere mit Fragen

- a bis c unverändert,
- d der Wohnbau- und Eigentumsförderung,
- e unverändert.

² Unverändert.

II.

Übergangsbestimmung

Geschäfte, für welche vor dem 1. Januar 2001 Beiträge gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten¹⁾ zugesprochen wurden, bleiben in der Zuständigkeit des Amtes für wirtschaftliche Entwicklung.

¹⁾ SR 844

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Bern, 21. Februar 2001

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28.
Februar
2001

**Verordnung
über Zuschüsse für minderbemittelte Personen
(Zuschussverordnung, ZuV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. April 1998 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussverordnung, ZuV) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Die Einkommensgrenzen gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Zuschussdekrets betragen für

a Alleinstehende	17 680 Franken
b Ehepaare	26 520 Franken

Art. 2 Der Kinderzuschlag gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Zuschussdekrets beträgt für

a die ersten zwei Kinder je	8 850 Franken
b zwei weitere Kinder je	5 900 Franken
c die übrigen Kinder je	2 950 Franken

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 28. Februar 2001

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Andres*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*